

Zwischen

1. der Stadt Bramsche, ...,
2. der Stadt Georgsmarienhütte, ...,
- und
3. der Stadt Melle, ...,

- nachfolgend Kooperationspartner genannt -

wird zur Realisierung der Planung, der Errichtung und des Betriebs einer Klärschlamm-trocknungsanlage über ein von den Kooperationspartnern gemeinsam zu gründendes Unternehmen folgender

Kooperationsvertrag

geschlossen:

§ 1

Projekt und Zielsetzungen

1. Die Kooperationspartner sind jeweils Betreiber von Kläranlagen, in denen Klärschlamm anfällt. Um den Wasseranteil im Klärschlamm zu reduzieren und eine langfristige Entsorgung des Klärschlammes zu angemessenen Preisen (entsprechend des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung) sicherzustellen, sind die Kooperationspartner übereingekommen, die Planung, den Bau und den Betrieb einer neu zu errichtenden Klärschlamm-trocknungsanlage gemeinsam umzusetzen.

2. Zur Realisierung des in Abs. 1 beschriebenen Projekts soll durch die Kooperationspartner ein gemeinsames Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden, für welche der in der Anlage beigefügte Gesellschaftsvertrag gelten soll. Dieses gemeinsame Unternehmen soll die Klärschlamm-trocknungsanlage planen, errichten und betreiben. Daneben soll das gemeinsame Unternehmen für den Transport des vorentwässerten Klärschlammes der Kooperationspartner und die Beauftragung Dritter mit der Entsorgung des in der Klärschlamm-trocknungsanlage getrockneten Klärschlammes zuständig sein.
3. Die Kooperationspartner sind sich darin einig, dass bei der Planung und Durchführung des Projekts alle gesetzlichen Bestimmungen, untergesetzlichen Normen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sowie die behördlichen Auflagen einzuhalten sind.

§ 2

Umsetzung des Projekts

Die Kooperationspartner verständigen sich zur Umsetzung des Projekts auf folgende Eckpunkte:

1. Die Kooperationspartner verpflichten sich, dem gemeinsamen Unternehmen ab der Inbetriebnahme der Klärschlamm-trocknungsanlage alle in den von ihnen betriebenen Kläranlagen anfallenden Klärschlämme zur Verfügung zu stellen.
2. Die nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Klärschlamm-mengen prognostizieren die Kooperationspartner wie folgt:

- Stadt Bramsche	3.500 t/TS
- Stadt Georgsmarienhütte	4.500 t/TS
- Stadt Melle	4.500 t/TS

3. Der Umfang der Beteiligung der Kooperationspartner an dem gemeinsamen Unternehmen erfolgt in gleichen Teilen. Unter Berücksichtigung eines Stammkapitals i. H. v. EUR

25.000, welches für das gemeinsame Unternehmen festgelegt werden soll, ergeben sich mithin folgende Beteiligungsverhältnisse an dem gemeinsamen Unternehmen:

- die Stadt Bramsche (Eigenbetrieb Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche) übernimmt einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 mit einem Nennbetrag i. H. v. EUR 8.333,33 (in Worten: Euro achtausenddreihundertdreißig Euro und dreiunddreißig Cent);
 - die Stadt Georgsmarienhütte (Eigenbetrieb Stadtwerke Georgsmarienhütte) übernimmt einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 2 mit einem Nennbetrag i. H. v. EUR 8.333,34 (in Worten: achtausenddreihundertdreißig Euro und vierunddreißig Cent)
 - die Stadt Melle übernimmt einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 3 mit einem Nennbetrag i. H. v. EUR 8.333,33 (in Worten: achtausenddreihundertdreißig Euro und dreiunddreißig Cent).
4. Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass die Kosten und Risiken in der Gesellschaft proportional zur angelieferten Klärschlammmenge getragen werden sollen. Gleiches gilt hinsichtlich der Chancen und Erlöse. Um eine vertrauensvolle und langfristige Zusammenarbeit auf Augenhöhe sicherzustellen, werden die Stimmrechte in den Gesellschaftsorganen nach Kopfteilen den Anteilen entsprechend festgelegt.
5. Die Klärschlamm-trocknungsanlage soll in unmittelbarer Nähe zur Kläranlage Georgsmarienhütte auf einem Grundstück errichtet werden, welches derzeit im Eigentum der Stadt Georgsmarienhütte steht. Das Grundstück soll zu diesem Zweck an die Gesellschaft verpachtet werden. Die Betriebsführung der Klärschlamm-trocknungsanlage soll möglichst über die Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH wahrgenommen werden.
6. In Bezug auf die Finanzierung ist die Aufnahme eines Darlehens durch die Gesellschaft am freien Markt vorgesehen. Bis zu 80% der Bürgschaftssumme können durch kommunale Bürgschaften der Gesellschafter abgesichert werden.

7. Über die Trocknung der zur Verfügung zu stellenden Klärschlämme werden die Kooperationspartner mit dem gemeinsamen Unternehmen zu gegebener Zeit entsprechende Verträge abschließen. In diesem Zusammenhang sollen auch der Transport der Klärschlämme von den Kläranlagen der Kooperationspartner zum Standort des gemeinsamen Unternehmens sowie die anschließende Entsorgung des in der Klärschlamm-trocknungsanlage getrockneten Klärschlammes geregelt werden. Mit der Entsorgung der in der Klärschlamm-trocknungsanlage getrockneten Klärschlämme soll das gemeinsame Unternehmen Dritte beauftragen. Die Transportkosten sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Transportstrecke und der jeweils transportierten Mengen verursachungsgerecht von den Kooperationspartnern getragen werden.

§ 3

Sonstige Bestimmungen

1. Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Gründung des gemeinsamen Unternehmens.
2. Den Kooperationspartnern ist bewusst, dass Entscheidungen über die Errichtung von Unternehmen der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen sind. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Anzeige bei der Kommunalaufsicht ordnungsgemäß vorzunehmen und in diesem Zusammenhang auch die Entscheidung über den Abschluss dieses Kooperationsvertrags mit anzuzeigen.
3. Soweit ein Kooperationspartner das gemeinsame Unternehmen kündigt oder aus sonstigen Gründen aus diesem ausscheidet, ist der jeweilige Kooperationspartner mit dem Wirksamwerden der Kündigung oder des Ausscheidens auch an diesen Kooperationsvertrag nicht mehr gebunden.
4. Den Kooperationspartnern ist bewusst, dass dieser Kooperationsvertrag lediglich die wesentlichen Eckpunkte der Zusammenarbeit bestimmt und nicht alle Eventualitäten regeln kann. Die Kooperationspartner versichern sich daher gegenseitiges Wohlwollen bei der Auslegung, Änderung und Ergänzung dieses Vertrags und mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehender Verträge und sichern zu, notwendige Anpassungen nach

den Grundsätzen von Treu und Glauben vorzunehmen. Dies gilt auch für die grundsätzlich erwünschte Aufnahme weiterer Kooperationspartner zur intensiven Kapazitätsauslastung/-erweiterung.

5. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf Schriftformerfordernis.
6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung die – soweit rechtlich zulässig – dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.